

= Fälligkeiten

+ 16. Jänner +

- Einzahlung der MwSt-Schuld Dezember bei monatlicher MwSt-Abrechnung mittels Mod. F24
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Versendung der erhaltenen Absichtserklärung (monatl. MwSt-Abrechnung), wenn im Dezember MwSt-freie Umsätze getätigt worden sind

+ 20. Jänner +

CONAI-Jahresmeldung

+ 26. Jänner +

- Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen (Okt. bis Dez.)

+ 31. Jänner +

- Meldung der monatlichen und vierteljährlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung), sofern die Versendung aufgrund der alten Regelung vorgenommen wird
- Übermittlung der Meldung für steuerfreie Einkäufe aus San Marino für Dezember
- Zahlung der jährlichen Fernseh- und Radiogebühr RAI

+ 20. Februar +

- Meldungen und Einzahlung der Enasarco-Beiträge für das vierte Trimester 2013

= Rundschreiben Nr. 11/2014

30. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Themen informieren und die folgenden Argumente näher erläutern:

- 1) "Reverse Charge" für Leistungen im Großhandel, Bau- und Energiesektor _____ 2
- 2) Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnung, Möbel und Energieeinsparung _____ 2
- 3) Erhöhung des Pflichtpensionsbeitrages der Geometer und "Fachingenieure" _____ 2
- 4) Neuerungen freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso) _____ 2
- 5) Neue ACI-Tarife _____ 2
- 6) Flash News _____ 2

1) "Reverse Charge" für Leistungen im Großhandel, Bau- und Energiesektor

Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der MwSt., sog. Reverse Charge System, bei welchem die Steuerschuldnerschaft der MwSt. auf den Leistungsempfänger übergeht, wird ab dem 1. Jänner 2015 im Bau- und Energiesektor ausgedehnt. Für die Ausweitung der Regelung auf den Großhandel ist noch eine Zustimmung von Seiten der EU notwendig.

Die Regelung ist ab dem 1. Jänner 2015 vorerst auf Gebäudereinigungsleistungen, Abbrucharbeiten, Fertigstellungsarbeiten und Arbeiten zur Installation von Anlagen an Gebäuden anzuwenden, sowie bei der Übertragung von Emissionszertifikaten und bei Lieferung von Gas und Strom an Wiederverkäufer.

Tip: Da Details noch ausständig sind, raten wir Ihnen, die Rechnungen, die oben genannte Leistungen betreffen, erst dann auszustellen, wenn dies zwingend vorgehen ist.

2) Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnung, Möbel und Energieeinsparung

Das Stabilitätsgesetz für 2015 hat die Steuerbegünstigung von 65% für die energetische Sanierung von Gebäuden und die Steuerbegünstigung von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten sowie für den Erwerb von Möbeln und Elektrogeräte bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

3) Erhöhung des Pflichtpensionsbeitrages der Geometer und "Fachingenieure"

Der Pflichtpensionsbeitrag, welchen Geometer und Fachingenieure (sog. periti industriali) ihren Kunden auf den Honorarnoten weiterbelasten können, wird ab dem 1. Jänner 2015 von 4% auf 5% erhöht.

Die Erhöhung gilt nicht für Honorarnoten, die an öffentliche Auftraggeber gehen. Für diese werden weiterhin 4% (Geometer) bzw. 2% (EPPI) weiterbelastet.

4) Neuerungen freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso)

Der gesetzliche Zinssatz wird mit 1. Jänner 2015 von 1 % auf 0,5 % reduziert, wodurch die freiwillige Berichtigung günstiger wird.

Die Verwaltungsstrafen werden ebenso reduziert. Je nach Sachverhalt wird eine Reduzierung zwischen 1/10 und 1/6 der Mindeststrafe angewandt.

Die Anwendung der freiwillige Berichtigung wird verlängert und zwar kann diese nun für die gesamte Zeitdauer, bis zur Verjährung und auch nach Zustellung von Prüfungsprotokollen (sog. PVC) durch die Finanzpolizei erfolgen.

5) Neue ACI-Tarife

Die Werte zur Berechnung des Sachbezuges (fringe benefit) sind jährlich zu aktualisieren. Hierfür kann die Tabelle der neuen ACI-Tarife herangezogen werden, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.aci.it/i-servizi/servizi-online/fringe-benefit.html>).

6) Flash News

Black List: Die Versendung der Black List kann für das Jahr 2014 noch anhand der alten Regelung vorgenommen werden. Wird davon gebrauch gemacht, so ist keine Jahreserklärung für 2014 zu versenden.

IRAP-Steuersatz: Auf gesamtstaatlicher Ebene wird die Wertschöpfungssteuer IRAP rückwirkend für 2014 auf 3,9% angehoben. In der Provinz Bozen erfolgt damit eine Erhöhung von 0,2% und beträgt somit 3,18%.

Absetzbarkeit Lohnkosten: Ab 2015 sind die Lohnkosten für die unbefristeten Arbeitsverhältnisse zur Gänze von der Bemessungsgrundlage der IRAP abzugsfähig.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen: Das Stabilitätsgesetz hat die Prozentsätze der Ersatzsteuer für die Aufwertung auf 4 % für nicht wesentliche Beteiligungen und 8 % für wesentliche Beteiligungen und Grundstücke erhöht (vorher 2 % und 4 %).

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Wir wünschen Ihnen ein gesunden und erfolgreichen Jahr 2015.

Ihr Beraterteam